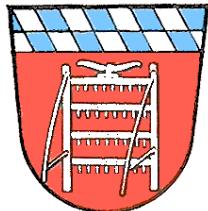


Stadt Geiselhöring



Satzung für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Geiselhöring (Bädersatzung)

vom 15.09.2017

Beschluss des Stadtrates vom:	12.09.2017
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	15.09.2017 – 01.10.2017 durch Anschlag an den Gemeindetafeln
Inkrafttreten:	01.10.2017

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzung der städtischen Bäder durch geschlossene Gruppen
- § 4 Betriebszeiten
- § 5 Bekleidung, Körperreinigung
- § 6 Verhalten in den städtischen Bädern
- § 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

Satzung für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad) der Stadt Geiselhöring (Bädersatzung)

vom 15.09.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Geiselhöring folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad sowie ein Hallenbad jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die städtischen Bäder stehen während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Betrunkene sowie
- c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung der städtischen Bäder durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der städtischen Bäder durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten der städtischen Bäder werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere des Freibades bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

(3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten in den städtischen Bädern

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Mitbringen von Speisen und Getränken in das Hallenbad,
- e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Umkleiden im Hallenbad außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen von Hallenbädern sowie im Beckenbereich von Freibädern,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- j) Betreten des Hallenbades und der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.
- k) Fotografieren/Videoaufnahmen (ohne ausdrückliche Zustimmung des Abgelichteten).

§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die in den städtischen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.

(3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 8 Haftung

(1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Badeordnung der Stadt Geiselhöring vom 03.07.1985 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ort, Datum:

Geiselhöring, 15.09.2017

Unterschrift:

gez.

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister